

---

# KANTONALE ABSTIMMUNG

---

**vom 27. November 2022**

**Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Bundesgesetz über die Familienzulagen  
(AGFamZG)  
angenommen vom Grossen Rat am 16. Dezember 2021**

**Gesetz über die Palliative Care  
und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid  
in Institutionen und Einrichtungen  
(GPCBSIE)  
angenommen vom Grossen Rat am 10. März 2022**



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

## ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

### **1) Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)**

UM WAS ES GEHT	5
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen: zusätzliche Unterstützung für Walliser Familien	5
Heutige Familienzulagen im Wallis	6
Wichtigste Elemente, die in das kantonale Gesetz aufgenommen werden	6
Argumente des Referendumskomitees	7
Argumente des Staatsrates	10
Was passiert bei einer Ablehnung	12
ABSTIMMUNGSTEXT	12

## **2) Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen (GPCBSIE)**

UM WAS ES GEHT	14
Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen ein Gesetz, dass den Zugang zur Palliative Care und den Respekt der Selbstbestimmung für den assistierten Suizid in Institutionen gewährleistet	15
Wichtigste Elemente des kantonalen Gesetzes	16
Heutige Palliative Care im Wallis	17
Der rechtliche Rahmen für die Beihilfe zum Suizid	18
Argumente für das Gesetz	20
Argumente gegen das Gesetz	21
Was passiert bei einer Ablehnung	22
ABSTIMMUNGSTEXT	22

## **DIE ERSTE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:**

Nehmen Sie die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) an?

### **ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG:**

Das Walliser Parlament und die Walliser Regierung empfehlen Ihnen, die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, die der Grosse Rat am 16. Dezember 2021 mit 80 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen hat, ebenfalls anzunehmen.

## **DIE ZWEITE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:**

Nehmen Sie das Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen (GPCBSIE) an?

### **ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG:**

Das Walliser Parlament und die Walliser Regierung empfehlen Ihnen, das Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen (GPCBSIE), das der Grosse Rat am 10. März 2022 mit 83 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen hat, anzunehmen.

# **ÄNDERUNG DES AUSFÜHRUNGSGESETZES** **ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN** **(AGFamZG)**

## **UM WAS ES GEHT**

Mit den neuen Bestimmungen des kantonalen Ausführungsgesetzes über die Familienzulagen werden die Familienzulagen für Walliser Familien erhöht. Die Kinderzulage wird pro Kind und Monat von 275 Franken auf 305 Franken und die Ausbildungszulage für Jugendliche von 425 Franken auf 445 Franken erhöht.

Die den Walliser Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen auf die Volksinitiative «Mehr Familienzulagen für Ihre Kinder» vom September 2019 zurück. Der Staatsrat befürwortet die Initiative grundsätzlich und hat sie im August 2020 dem Grossen Rat überwiesen. Dieser hat einen Gegenentwurf mit tieferen Beträgen als die von der Initiative vorgeschlagenen Erhöhungen ausgearbeitet und im Dezember 2021 angenommen.

Das Gesetz wird zur Abstimmung unterbreitet, da gegen die neuen Bestimmungen erfolgreich das Referendum ergriffen wurde. Das Referendumskomitee sieht die dadurch entstehenden Kosten für die Unternehmen als zu hoch an.

# **ÄNDERUNG DES AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM** **BUNDESGESETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN:** **ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR WALLISER FAMILIEN**

Die Kinderzulagen und Ausbildungszulagen für Jugendliche gehören zum Schweizer Sozialversicherungswesen. Gemäss dem Bundesgesetz beträgt der Mindestbetrag 200 Franken pro Monat für die Kinderzulage und 250 Franken für die Ausbildungszulage. Die Kantone können jedoch höhere Zulagen vorsehen, wie dies im Kanton Wallis der Fall ist oder weitere Zulagen wie Geburts- und Adoptionszulagen, die ebenfalls ausbezahlt werden.

Die derzeit im Walliser Gesetz aufgeführten Beträge sind seit 2009 nicht mehr angepasst worden. Sie sind den steigenden Erziehungs- und Ausbildungskosten und allgemein höheren Lebenshaltungskosten nicht gefolgt und stehen daher nicht mehr im Einklang mit der kantonalen Familienpolitik, die in Sachen Zulagen lange als vorbildlich galt.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden im Wallis wohnhafte Familien unterstützt. Mit den Erhöhungen wäre der Kanton Wallis heute damit wieder der vorteilhafteste Kanton für Familienzulagen und Ausbildungszulagen.

# HEUTIGE FAMILIENZULAGEN IM WALLIS

Die heutige Kinderzulage beträgt gemäss dem seit 2009 geltenden Ausführungsgesetz 275 Franken pro Monat und Kind, in der Regel bis 16 Jahre (Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes). Die Ausbildungszulage von 425 Franken wird für Jugendliche in Ausbildung bezahlt, ab 16 Jahren bis Ausbildungsende, aber höchstens bis 25 Jahre (Art. 8, Abs. 3). Das kantonale Gesetz sieht einen weiteren Zuschlag ab dem dritten Kind vor, der von den vom Grossen Rat verabschiedeten Änderungen nicht betroffen ist.

Die Zulagen werden von den Familienausgleichskassen ausbezahlt, denen die im Wallis ansässigen Arbeitgebenden und Selbstständigen obligatorisch angeschlossen sind. Die Finanzierung erfolgt durch Arbeitgeberbeiträge, die auf der Grundlage der ausbezahlten Löhne berechnet werden und durch die Beiträge der Selbstständigen, die nach Einnahmen berechnet werden. Das Wallis ist der einzige Kanton, in dem sich auch die Arbeitnehmenden mit einer direkt vom Lohn erhobenen Abgabe an der Finanzierung der Zulagen beteiligen.

Die Beitragssätze der Arbeitgebenden müssen zwischen 2,5 % und 4,5 % der Löhne festgelegt werden; die Walliser Arbeitnehmenden beteiligen sich mit einem Beitrag von 0,3 % der Löhne (Art. 25 Abs. 3). Der Beitragssatz für Selbstständige beträgt maximal 4,5 % (Art. 31 Abs. 1).

Alle Familienausgleichskassen müssen über ausreichende gesetzliche Reserven verfügen, um die Auszahlung der Zulagen zu gewährleisten. Die Höhe der Reserven wird bundesrechtlich festgelegt, wobei ein Minimum von 20 % und ein Maximum von 100 % der durchschnittlichen Jahresausgaben gilt. Übersteigen die Reserven einer Kasse den Höchstbetrag, muss diese den Beitragssatz der Arbeitgebenden senken.

## WICHTIGSTE ELEMENTE

### DIE IN DAS GESETZ AUFGENOMMEN WURDEN

Mit den neuen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen werden die Familienzulagen im Wallis gemäss folgender Tabelle erhöht:

	<b>Heutiges Recht</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Differenz</b>
Kinderzulage	CHF 275.-	CHF 305.-	<b>+ CHF 30.-</b>
Ausbildungszulage	CHF 425.-	CHF 445.-	<b>+ CHF 20.-</b>

Auch bei der Finanzierung ändert sich im Ausführungsgesetz ein Punkt: Der Arbeitnehmerbeitrag, der heute auf 0,3 % der Löhne festgelegt ist, wird künftig durch einen Staatsratsbeschluss festgelegt und darf höchstens 0,42 % der Löhne betragen.

# ARGUMENTE DES REFERENDUMSKOMITEES

(Text des Komitees gegen die Änderung)

## **NEIN zu einer ineffizienten und unsozialen Giesskannenpolitik**

Ein effizienter Sozialstaat ist ein Staat, der die Ärmsten und jene Personen unterstützt, die ihn wirklich brauchen. Das vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz über die Familienzulagen sieht leider genau das Gegenteil vor. Mit den Lohnbeiträgen der Angestellten und Unternehmen ist eine Erhöhung für alle Familien vorgesehen, unabhängig von deren finanziellen Situation. Eine Familie, die über ein Jahreseinkommen von mehreren hunderttausend Franken verfügt, erhält denselben zusätzlichen Betrag wie eine Familie, die am Monatsende kaum über die Runden kommt.

### **1. Die Walliser Familienpolitik**

Die Wirksamkeit der Familienpolitik wurde analysiert. Im Rahmen des Regierungsprogramms hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur eine Studie beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG in Bern in Auftrag gegeben. Die 2019 veröffentlichte Studie kommt zu folgendem Schluss<sup>1</sup>:

1. *«Stärken des Kantons Wallis in der Familienpolitik sind bei grosszügigen Familienzulagen und der gut konzipierten Steuerentlastung von Familien auszumachen, die auch untere Einkommen erreicht.»*
2. *«Um auf die Herausforderungen zu sprechen zu kommen, welche die zukünftige Familienpolitik erwarten, deckt die Bestandsaufnahme Mängel bei gewissen Bedarfsleistungen auf, die besonders einkommensschwache Familien treffen.»*

Die Studie kommt zum Schluss, dass die finanzielle Unterstützung von einkommensschwachen Familien verstärkt werden muss, wenn die Familienförderung verbessert werden soll<sup>2</sup>.

### **Im kantonalen Vergleich belegt das Wallis**

#### **1. Rang beim verfügbaren Einkommen von Familien**

#### **1. und 4. Rang bei den höchsten Zulagen**

#### **3. Rang bei den günstigsten Betreuungskosten**

#### **25. Rang bei der Wettbewerbsfähigkeit**

### **2. Warum braucht es ein Nein zur Erhöhung**

#### **Dies betrifft alle Familien, die bereits gut unterstützt werden**

- Unter Berücksichtigung von Steuerabzügen und Krankenkassensubventionen ist das Wallis im schweizerischen Vergleich bereits der Kanton mit den besten Lebensbedingungen für Familien<sup>3</sup>.
- Das Wallis gewährt die höchsten Ausbildungszulagen (CHF 5'100 pro Kind und Jahr bzw. CHF 6'300 ab dem dritten Kind). Er gehört zu den vier besten Kantonen für Kinderzulagen<sup>4</sup> (CHF 3'300 pro Kind und Jahr bzw. CHF 4'500 ab dem dritten Kind).
- Dank der Unterstützung der Gemeinden und des Kantons ist das Wallis nach dem Kanton Genf und dem Tessin der drittgünstigste Kanton für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> BASS, Situation der Familien im Wallis, Dezember 2018, S. 75

<sup>2</sup> BASS, Situation der Familien im Wallis, Dezember 2018, S. 76

<sup>3</sup> Credit Suisse, Hier lebt es sich am günstigsten. Finanzielle Wohnattraktivität, Mai 2021, S. 35

<sup>4</sup> BSV, Arten und Ansätze der Familienzulagen nach dem FamZG, dem FLG und den kantonalen Gesetzen 2022

<sup>5</sup> Credit Suisse, So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz. Mai 2021, S. 7

- Für Familien mit niedrigem Einkommen gehört das Wallis zu jenen Kantonen, in denen die Belastung durch die Krankenkassenprämien niedrig ist (6. Rang)<sup>6</sup>.
- Allgemein bietet das Wallis familienfreundliche Bedingungen und finanzielle Unterstützung und gehört zu den grosszügigsten Kantonen<sup>7</sup>.

### **Einkommensschwachen Familien wird nicht besser geholfen**

- Für einkommensschwache Familien (niedriges Einkommen, Einelfamilien) reicht eine Erhöhung um 30 Franken pro Monat und Kind bei weitem nicht aus.
- Die Hilfe wird an alle Familien ohne Rücksicht auf ihr Einkommen verteilt. Wohlhabende erhalten gleich viel wie bedürftige Familien.

### **25 Millionen Franken, die uns alle benachteiligen**

- Die zusätzlichen Kosten (rund 25 Millionen pro Jahr) werden zu gleichen Teilen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen.
- Die Arbeitnehmerbeiträge werden steigen (ca. 12,5 Millionen). Der Nettolohn wird damit sinken. Wir werden also die absurde Situation erleben, dass der Lohn eines armen Arbeitnehmenden sinkt, um die Erhöhung der Zulagen einer wohlhabenden Familie zu finanzieren!
- Die verschiedenen durchgeführten (STAF-SV17 und EO) und geplanten Lohnnebenkosten- und Steuererhöhungen (Mehrwertsteuer, EO und BVG) kommen zur Inflation hinzu. Die Preise steigen, aber der Nettolohn und damit die Kaufkraft sinken.
- Auf der einen Seite gibt man und auf der anderen nimmt man wieder weg: Familien werden auf das Familiengeld, das sie erhalten, besteuert.

### **Einkommensschwache Familien müssen unterstützt werden**

- Durch das Giesskannenprinzip ohne gezielte Verteilung an Familien, die es am dringendsten benötigen, ist dieses Gesetz ineffizient. Die erhobenen Gelder werden so verschwendet.
- Das Armutsrisiko ist jedoch sehr real und betrifft etwa 30 % der Alleinerziehenden und 8 % der Ehepaare.
- Der Staat wird innerhalb kürzester Zeit gezwungen sein, die Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Personen zu erhöhen.
- Dieses Geld wird von Unternehmen und Arbeitnehmenden oder über die Steuern erhoben. Im Klartext heisst das: Kommt der vom Staat geplante Vorschlag durch, werden wir ein zweites Mal zur Kasse gebeten.

### **Wettbewerbsfähige Wirtschaft unterstützen**

- Von den Unternehmen wird pro Jahr 12,5 Millionen erhoben. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft, die bereits im Rückstand liegt. Unser Kanton belegt im interkantonalen Vergleich den 25. (und vorletzten) Platz in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit<sup>8</sup>. Zusätzliche Belastungen für Selbstständige und KMU sind daher schädlich und werden noch mehr von Investitionen in neue Arbeitsplätze in unserem Kanton abhalten.
- Der Staat will das Geld der Arbeitnehmenden und Unternehmen flächendeckend verteilen, ohne sich auf die Menschen zu konzentrieren, die es wirklich brauchen. Stoppen wir diesen Trend, die Abgaben für die finanzielle Umverteilung ohne klare Linie zu erhöhen.

<sup>6</sup> Credit Suisse, Hier lebt es sich am günstigsten. Finanzielle Wohnattraktivität, Mai 2021, S. 22.

<sup>7</sup> BASS, Situation der Familien im Wallis, Schlussbericht, Dezember 2018, S. VIII

<sup>8</sup> UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator 2021

### **Warum es ein NEIN zu diesem Gesetz braucht**

- Mit einem NEIN ermöglichen Sie, dass die Familienzulagen dauerhaft auf dem aktuellen Niveau bleiben, d.h. CHF 5'100 pro Kind und Jahr bzw. CHF 6'300 ab dem 3. Kind für Ausbildungszulagen und CHF 3'300 pro Kind und Jahr bzw. CHF 4'500 ab dem 3. Kind für Familienzulagen.
- Mit einem NEIN ermöglichen Sie es, jenen Personen zu helfen, die es wirklich brauchen und Sie zwingen den Staat, eine gezielte und sozial gerechte Politik zu betreiben.
- Mit einem NEIN verhindern Sie eine ineffiziente Verteilung des Geldes nach dem Giesskannenprinzip, das die Kaufkraft der Arbeitnehmenden schädigt.
- Mit einem NEIN verhindern Sie, dass der wirtschaftlichen Attraktivität des Wallis noch mehr Schaden zugefügt wird.
- Schliesslich positionieren Sie sich mit einem NEIN wie der Kanton Zürich, der eine Erhöhung der Zulagen im Jahr 2021 abgelehnt hat (61,5 % NEIN, Ablehnung durch alle Gemeinden).

**FDP Wallis, SVP Oberwallis, Union des Indépendants Wallis**

# **ARGUMENTE DES STAATSRATES**

Die Familienzulagen werden in der Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherungen geregelt. Die den Walliser Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegten Gesetzesänderungen betreffen das kantonale Ausführungsgesetz. Die vorgeschlagenen Erhöhungen stehen ganz im Einklang mit dem Regierungsprogramm 2021-2025, in dem als Schwerpunkt die Stärkung der Familienpolitik aufgeführt wird.

## **Mittelstandsfamilien sind an der Reihe**

Der Bund lässt den Kantonen einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Zulagen. Der Betrag muss jedoch für alle Familien gleich hoch sein, unabhängig von ihrer finanziellen Situation. Der Staatsrat hat bereits spezifische Massnahmen für benachteiligte Familien ergriffen, insbesondere mit der Erhöhung der Haushaltszulage über den kantonalen Familienfonds im Oktober 2021 und mit der Festlegung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für die Krankenversicherung im Dezember 2021. Nun will er auch Massnahmen zugunsten von Familien aus der Mittelschicht ergreifen.

## **30 Franken pro Monat und Kind zählen!**

Für zahlreiche Walliser Familien stellt eine Erhöhung der Familienzulage um 30 Franken pro Kind und Monat oder der Ausbildungszulage um 20 Franken pro Kind und Monat einen willkommenen Zustupf dar, insbesondere, da heute die Lebenshaltungskosten spürbar steigen. Es darf nicht sein, dass einkommensschwachen Familien und Familien aus der Mittelschicht dieses neue Einkommen vorenthalten wird, mit dem Argument, dass die Erhöhung der Familienzulagen für wohlhabende Familien vernachlässigbar sei.

## **Wieso der Staatsrat nicht auf den Familienfonds setzt**

Dieser Vorschlag ist unrealistisch. Die Mittel aus dem Familienfonds sind im Vergleich zu den Familienzulagen begrenzt und weitaus kleiner. Die Mittel aus diesem Fonds werden für die Auszahlung anderer Hilfen verwendet wie z.B. die Haushaltszulage, die Geburtszulage für Arbeitslose oder die Zulage für Familien mit hospitalisierten Kindern. Würde dieser Fonds für Familienzulagen angezapft, müssten die Beiträge zur Finanzierung des Fonds erhöht werden, die nur von den Unternehmen stammen. Das Referendumskomitee befürchtet gleichzeitig, dass die Erhöhung der Familienzulagen die Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Unternehmen gefährde.

## **Warum haben wir die höchsten Familienzulagen in der Schweiz**

Der Medianlohn im Wallis gehört zu den niedrigsten in der Schweiz<sup>9</sup>; nur das Tessin scheidet schlechter ab. Es ist daher wichtig, die Einkommen der Familien durch angemessene Familienzulagen zu ergänzen, um ihre, im Vergleich zu den meisten anderen in der Schweiz wohnhaften Familien wenig vorteilhafte Situation, so weit wie möglich zu korrigieren.

Im Bericht des Büros BASS über die soziale Situation im Kanton Wallis wurde hervorgehoben, dass Personen aus verschiedenen Gründen darauf verzichten, Sozialhilfeleistungen zu beantragen. Eine Erhöhung der Familienzulagen trägt dazu bei, die Auswirkungen der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe bei Familien mit Kindern abzuschwächen. Der gleiche Bericht hebt die prekäre Lage von Alleinerziehenden hervor und zeigt, dass diese Familien besonders von Armut betroffen sind. Eine Erhöhung der Familienzulagen wirkt sich direkt auf die finanziellen Mittel aus, die diesen Haushalten zur Verfügung stehen.

<sup>9</sup> Zahlen 2020, Quelle : Kantonales Amt für Statistik und Finanzausgleich

### **Können die Familienzulagenkassen die Erhöhungen verkraften?**

Die Erhöhung des Zulagenbetrags ist massvoll. Die von der Initiative vorgeschlagenen Beträge wurden leicht nach unten korrigiert, um die langfristigen Ressourcen der Kassen und indirekt auch die der Arbeitgebenden, Selbstständigen und Arbeitnehmenden zu schonen.

Ein Grossteil der Kassen kann die Erhöhung der Zulagen ohne Beitragserhöhung für die Arbeitgebenden oder alternativ mit einer durchaus angemessenen Erhöhung der Beiträge bewältigen. Einige Kassen verfügen in der Tat über ausreichende Reserven, mit denen sie die neuen Ausgaben kurz- und mittelfristig ohne Beitragserhöhung finanzieren können.

### **Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird nicht in Frage gestellt**

In den letzten Jahren ging der Finanzierungsbedarf der Familienzulagenkassen zurück und der Beitragsatz der Arbeitnehmenden konnte gesenkt werden. **Die maximale Erhöhung von 0,12 % entspricht weniger als einem Viertel der durchschnittlichen Senkung, von der die Arbeitgebenden in den letzten Jahren profitiert haben.** Der Beitragsatz der Arbeitnehmenden ist gesetzlich festgelegt und kann nicht geändert werden. Arbeitnehmende könnten also nicht von einer Entlastung profitieren, obwohl der Kanton Wallis der einzige Kanton ist, in dem die Arbeitnehmenden eine Abgabe leisten.

### **Korrekt verteilte Familienzulagen**

Die Erhöhung der Familienzulagen und der zusätzliche Abzug von 0,12 % wirken sich auch auf das zu versteuernde Einkommen und damit auf die Steuern aus. **Bei einer Erhöhung der Familienzulagen wird der zusätzliche Nettobetrag, der Familien in bescheidenen Verhältnissen zur Verfügung steht, deutlich höher sein als der einer Familie mit hohem Einkommen.** Zur Erläuterung: Die Nettobeträge, die Familien auf der Grundlage der Steuerveranlagung mit einem Steuersatz und Steuerfuss einer durchschnittlichen Walliser Gemeinde noch zur Verfügung stehen, sind die folgenden:

### **Jährliche Auswirkungen der Erhöhung der Familienzulagen nach Besteuerung**

Bruttohaushaltseinkommen	CHF 50'000	CHF 100'000	CHF 300'000
Familien mit einem Kind	<b>+ CHF 249.50</b>	<b>+ CHF 181.25</b>	<b>CHF 0.00</b>
Familien mit zwei Kindern	<b>+ CHF 558.90</b>	<b>+ CHF 482.40</b>	<b>+ CHF 241.15</b>

### **Eine sozial gerechte Massnahme?**

Dieses Gesetz ist solidarisch. Es folgt der gleichen Logik wie die AHV. Die Höhe des Beitrags hängt von der Höhe des Lohns ab, die gezahlte Zulage ist jedoch fest: Geringverdienende zahlen weniger ein, als sie erhalten, Grossverdienende zahlen viel mehr ein, als ihnen an Zulage ausbezahlt wird.

## **WAS PASSIERT BEI EINER ABLEHNUNG**

Bei einer Ablehnung des vorgeschlagenen Gesetzestextes durch die Walliser Bürgerinnen und Bürger treten weder die vom Grossen Rat im Dezember 2021 angenommenen neuen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes in Kraft noch jene Bestimmungen, die in der Initiative «Mehr Familienzulagen für Ihre Kinder» von 2019 vorgeschlagen und teilweise in das kantonale Gesetz übernommen wurden.

Folglich würden die Zulagen für Walliser Familien weiterhin in der seit 2009 geltenden Höhe ausbezahlt: 275 Franken pro Monat und Kind für die Kinderzulage sowie 425 Franken pro Monat für die Ausbildungszulage für Jugendliche und junge Erwachsene.

## **ABSTIMMUNGSTEXT**

### **Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen Änderung vom 16.12.2021**

---

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG);  
auf Antrag des Staatsrates,  
verordnet:

#### **I**

##### *Art. 1*

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat lehnt die Volksinitiative «Mehr Familienzulagen für Ihre Kinder» ab.
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Mehr Familienzulagen für Ihre Kinder» an.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt des Rückzugs der Initiative innerhalb der in Artikel 111 des Gesetzes über die politischen Rechte vorgesehenen Frist unterbreitet der Grosse Rat die Initiative der Bevölkerung und empfiehlt sie zur Ablehnung.

#### **II**

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

##### *Art. 7 Abs. 2 (geändert)*

- <sup>2</sup> Die Kinderzulage beträgt 305 Franken pro Monat.

##### *Art. 8 Abs. 3 (geändert)*

- <sup>3</sup> Die Ausbildungszulage beträgt 445 Franken pro Monat.

##### *Art. 25 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

- <sup>3</sup> Die Arbeitnehmer beteiligen sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit einem vom Staatsrat festgelegten Beitrag, der maximal 0,42 Prozent der Löhne beträgt.
- <sup>4</sup> Die Beitragsansätze der Arbeitgeber sind von der Finanzstruktur der Kassen abhängig, das heisst von der Summe der ausgerichteten Zulagen im Verhältnis zum Total der Löhne. Sie müssen zwischen 2,5 und 4,5 Prozent der Löhne festgesetzt werden.

### III

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.  
Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2021.

Der Präsident des Grossen Rates: **Manfred Schmid**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Nicolas Sierro**

# **GESETZ ÜBER DIE PALLIATIVE CARE UND DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BEIHILFE ZUM SUIZID IN INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN (GPCBSIE)**

## **UM WAS ES GEHT**

Das den Walliser Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagene Gesetz hat zum Ziel, einerseits die Palliative Care zu fördern und den Zugang dazu zu gewährleisten und andererseits die Praxis der Beihilfe zum Suizid in Institutionen zu regeln.

Die Palliative Care fördert die Verbesserung der Lebensqualität von Patientinnen und Patienten, die mit Problemen konfrontiert sind, welche mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen und ihren Angehörigen. Dies geschieht durch Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitige Erkennung, sorgfältige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie von anderen Problemen körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.

Die Beihilfe zum Suizid ermöglicht es Menschen am Lebensende oder Menschen, die an einer schweren, unheilbaren Krankheit oder Unfallfolge leiden, die unerträgliches Leiden verursacht, ihr Leben zu einem selbst gewählten Zeitpunkt mithilfe von Personen zu beenden, die diese Art von Hilfe anbieten.

Palliative Care und Beihilfe zum Suizid sind Themen, die in unserer Gesellschaft angesichts der Alterung der Bevölkerung mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Insbesondere die Beihilfe zum Suizid in Heimen ist umstritten, da sich die Leitungen einiger Alters- und Pflegeheime gegen die Beihilfe zum Suizid aussprechen und sie in ihren Räumlichkeiten nicht zulassen.

Das Kantonsparlament hat bei der Annahme des Gesetzes im März 2022 beschlossen, dieses dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit sich die Bevölkerung zu diesen sensiblen gesellschaftlichen Themen äussern kann.

# **GESETZ ÜBER DIE PALLIATIVE CARE UND DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BEIHILFE ZUM SUIZID IN INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN (GPCBSIE): EIN GESETZ, DAS DEN ZUGANG ZU PALLIATIVE CARE UND DEN RESPEKT DER SELBSTBESTIMMUNG FÜR DEN ZUGANG ZU ASSISTIERTEM SUIZID IN INSTITUTIONEN GEWÄHRLEISTET**

Die Palliative Care ist bereits im Walliser Gesundheitsgesetz von 2020 aufgeführt. Das Gesetz legt unter anderem fest, dass Palliative Care ein Patientenrecht darstellt; der Kanton muss sie im Rahmen der Gesundheitsplanung entwickeln und unterstützen (Art. 23). Die Verabschiedung eines Gesetzes, das speziell der Palliative Care (und der Beihilfe zum Suizid in Institutionen) gewidmet ist, unterstreicht die Bedeutung, die diese Art der Pflege im Walliser Gesundheitswesen heute einnimmt und in Zukunft einnehmen wird. Das Gesetz enthält auch nötige Präzisierungen der jeweiligen Rollen des Staates, der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und der Gesundheitsfachleute bei der Umsetzung des kantonalen Konzepts in diesem Bereich.

Die Sterbebegleitung in Form von Suizidbeihilfe kann als letztes Mittel erfolgen, wenn eine Patientin oder ein Patient den Willen dazu äussert und die Voraussetzungen dafür erfüllt. Es handelt sich dabei um ein Grundrecht, das der Staat oder seine Institutionen nicht unterstützen oder finanzieren müssen, dessen Ausübung aber nicht verhindert werden darf. Einige Gesundheitseinrichtungen, in denen ältere Menschen untergebracht sind, lehnen dies jedoch ab und lassen es innerhalb ihrer Einrichtung nicht zu, obwohl dieses Recht von der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wird.

Mit dem vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetz wird die Einhaltung dieses Rechts im gesamten Kanton und in allen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag gewährleistet. Den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Einrichtungen kann somit die Möglichkeit, Suizidbeihilfe zu erhalten, nicht genommen werden; beziehungsweise können sie nicht dazu gezwungen werden, die Einrichtung zu verlassen, wenn es sich dabei um ihren gewohnten Lebensort handelt.

# WICHTIGSTE ELEMENTE DES KANTONALEN GESETZES

## Die Förderung der Palliative Care

Mit dem kantonalen Gesetz soll die Palliative Care im Kanton gefördert und den Zugang dazu gewährleistet werden. Es erinnert daran, dass die Palliative Care ein Recht darstellt, und dass der Staat deren Entwicklung im Rahmen der Gesundheitsplanung und gemäss dem von ihm ausgearbeiteten kantonalen Konzept für Palliative Care fördern muss.

Der Kanton muss die für die Umsetzung des kantonalen Konzepts notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen. Die Gesundheits- und Sozialeinrichtungen ihrerseits müssen eigene institutionelle Konzepte erarbeiten und diese umsetzen.

Das Gesetz verpflichtet den Kanton, das Personal sozialer Einrichtungen zu sensibilisieren und für die Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsfachkräften im Bereich der Palliative Care zu sorgen, um diese Ziele zu erreichen. Der Kanton hat bereits Arbeiten in diese Richtung in Angriff genommen, unter anderem mit der Finanzierung von mobilen Palliative Care-Teams. Zudem müssen Alters- und Pflegeheime ein Palliative Care Konzept vorlegen und eine dafür zuständige Person angeben, um eine Betriebsbewilligung zu erhalten.

## Die Rahmenbedingungen für die Beihilfe zum Suizid in Institutionen

Das Gesetz regelt die Praxis der Suizidbeihilfe in Institutionen mit öffentlichem Auftrag. Es handelt sich dabei um Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Alters- und Pflegeheime, die auf den kantonalen Spital- und Pflegeheimlisten stehen, sowie um soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die für ihren Betrieb und ihre Investitionen öffentliche Subventionen erhalten. Grundsätzlich sind alle Gesundheits- und Sozialeinrichtungen des Kantons betroffen: Heute gibt es im Wallis keine derartige Einrichtung, die keinen öffentlichen Auftrag hat und keine öffentlichen Gelder erhält.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Beihilfe zum Suizid fest und regelt, wie diese überprüft werden können. Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung und Würde der Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet und dafür gesorgt, dass die Beihilfe innerhalb eines gewissen Rahmens stattfindet und nicht zu Auswüchsen führt. Es sieht auch besondere Modalitäten für sozialpädagogische Einrichtungen vor, um zu verhindern, dass eine Beihilfe zum Suizid andere Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt, die unter einer schweren psychischen Krankheit oder einer schweren psychischen Behinderung leiden.

Das Gesetz sieht keine Kontrolle der im Bereich der Suizidbeihilfe tätigen Organisationen vor. Diese Kontrolle könnte in Form einer behördlichen Genehmigung erfolgen, was diesen Organisationen eine Art offiziellen Status verleihen würde. Dies wollte das Kantonsparlament vermeiden. Die polizeilichen Ermittlungen, die immer nach einem Suizid und somit auch nach einem assistierten Suizid durchgeführt werden, reichen aus, um die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens durch diese Organisationen zu gewährleisten. Das Gesetz verbietet zudem jede Form von Werbung für Suizidbeihilfe sowohl im öffentlichen als auch in privaten Bereichen, die vom öffentlichen Bereich aus sichtbar sind.

# HEUTIGE PALLIATIVE CARE IM WALLIS

Heutzutage dauert die letzte Lebensphase in den Industrieländern länger, wobei 85% der Bevölkerung infolge multipler chronischer Krankheiten mit oftmals schweren Behinderungen, Pflegebedürftigkeit und Gebrechen sterben, die sich über Jahre oder sogar Jahrzehnte erstrecken können. Mehr als 70% der Schweizer Bevölkerung möchte zu Hause sterben können – doch 70% werden gemäss einer Nationalfondsstudie aus dem Jahr 2017 nach einer oder mehreren chronischen Krankheiten eher in einer Institution oder im Spital sterben<sup>10</sup>.

Palliative Care hat damit ihre Berechtigung. Der Bund und die Kantone haben 2009 beschlossen, die Palliative Care in der Schweiz im Rahmen einer nationalen Strategie zu fördern und auszubauen, um die mit dieser Entwicklung einhergehenden Herausforderungen zu meistern. Die Kantone sind für die Umsetzung auf ihrem Gebiet zuständig.

Spital Wallis hat im Auftrag des Kantons ab 2010 an den Standorten Brig (10 Betten) und Martinach (8 Betten) zwei spezialisierte Abteilungen für Palliative Care eingerichtet. Diese Kompetenzzentren sind beauftragt, das Angebot an spezialisierter Palliativmedizin und -pflege in den beiden Sprachregionen des Kantons auszubauen. Spital Wallis hat zudem multidisziplinäre mobile Palliativdienste eingerichtet, um das medizinische und pflegerische Personal der Erstversorgung sowie Pflegeheime, SMZ und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und weitere Einrichtungen in palliativen Situationen zu unterstützen.

In Übereinstimmung mit der nationalen Strategie wird die spezialisierte Palliative Care auch in spezialisierten Einrichtungen ausserhalb des Spitals angeboten, die über spezifische Kompetenzen und interprofessionelle Teams verfügen. In Sitten wurde kürzlich das «Maison Azur» mit 10 Betten eröffnet. Im Oberwallis ist das «Hospiz Oberwallis HOPE» im Aufbau (2 Betten in einer ersten Etappe). Seine Eröffnung ist für 2023 geplant. Diese Angebote ergänzen die spezialisierte Palliative Care im Spital. Internationale Standards empfehlen 8 bis 10 Betten für spezialisierte Palliative Care pro 100'000 Einwohner. Nach der Eröffnung dieser Einrichtungen wird das Wallis im Jahr 2023 über 30 spezialisierte Betten verfügen. Spital Wallis wird sein Angebot in Martinach ausbauen müssen (4 bis 5 zusätzliche Betten), damit der Kanton die internationalen Empfehlungen in diesem Bereich erfüllt.

Das KVG (SwissDRG) sieht die Finanzierung von Spitalbetten vor, jedoch erfordert die Leistungsübernahme von spezialisierten Einrichtungen eine spezifische Finanzierung, die Gegenstand einer Änderung des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) ist, die derzeit vom Grossen Rat behandelt wird.

<sup>10</sup> Nationale Strategie Palliative Care 2010-2012, BAG und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren [GDK], Bern

# DER RECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE BEIHILFE ZUM SUIZID

## *Allgemeines*

Abgesehen von der allgemeinen Bestimmung in Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung, die die «persönliche Freiheit» garantiert, gibt es im Bundesrecht nur eine Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich mit der Beihilfe zum Suizid befasst: Nach Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist diese Beihilfe nicht strafbar, wenn sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt.

Das Bundesgericht hat einige Entscheide zum Recht auf Beihilfe zum Suizid als Ausdruck der persönlichen Freiheit getroffen, doch diese Rechtsprechung legt nur Grundsätze fest. Das Strafgesetzbuch sieht lediglich eine Grenze vor. Es gibt also keine bundesrechtlichen Normen, in denen die Anforderungen an diese Praxis im Einzelnen dargelegt sind. In den Jahren 2011 und 2012 waren der Bundesrat und die eidgenössischen Räte der Ansicht, dass eine Regelung auf Bundesebene in diesem Bereich nicht notwendig sei.

Da es keine bundesrechtlichen Regelungen gibt, die die Modalitäten der Suizidbeihilfe präzisieren, werden in der Praxis für grundsätzliche Fragen in der Regel die bereits erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts und für praktische Fragen die von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) erarbeiteten Richtlinien angewandt. Die SAMW ist eine anerkannte Institution, insbesondere im Bereich der medizinischen Ethik, die vom Bund unterstützt wird. Die erste Version ihrer Richtlinien stammt aus dem Jahr 2012; sie wurden 2018 und 2021 überarbeitet. Das Bundesgericht anerkennt ihre Legitimität und Relevanz und bezieht sich in seinen Entscheidungen auf sie. Die FMH, der Dachverband der Schweizer Ärzte, übernahm die Richtlinien aus dem Jahr 2012; sie wollte die 2018 vorgenommenen Änderungen nicht übernehmen, sondern schloss sich der aktuellen, 2021 erlassenen Fassung an.

Die Kantone können unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Bundesrechts Rechtsnormen erlassen, um die Praxis der Suizidbeihilfe in Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag auf ihrem Gebiet zu regeln, wenn sie dies für zweckmässig oder notwendig halten. Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat sich dafür entschieden und im März 2022 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

## *Das Recht auf Beihilfe zum Suizid*

Die Bundesverfassung enthält im Abschnitt «Grundrechte» einen Artikel (Artikel 10 Absatz 2) «Recht auf Leben und persönliche Freiheit», der wie folgt lautet: «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit».

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hält fest, dass das in diesem Artikel garantierte Selbstbestimmungsrecht das Recht eines jeden umfasst, zu entscheiden, wann und wie er sterben will, wenn die Person, die dieses Recht ausüben will, sich frei entscheiden und entsprechend handeln kann (Entscheidung veröffentlicht in BGE 142 I 195, S. 202-203). Dieses Recht wird auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, in Art. 8) anerkannt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klargestellt hat (u. a. im Urteil Haas gegen die Schweiz vom 20. Januar 2011).

Es handelt sich nicht um ein sogenanntes «Forderungsrecht»: Der Staat oder seine Institutionen müssen im Rahmen der Suizidbeihilfe keine konkreten Leistungen erbringen. Die Suizidbeihilfe wird also nicht vom Staat oder einer seiner Institutionen geleistet, die Kosten für die verwendete Substanz werden nicht von einer Sozialversicherung zurückerstattet und die Praxis wird in keiner Weise von der öffentlichen Hand finanziert oder

unterstützt. Stattdessen handelt es sich um ein Recht, das als «Freiheitsrecht» bezeichnet wird: Der Staat oder eine seiner Institutionen dürfen eine Person nicht daran hindern, Suizidhilfe von aussen zu verlangen und diese, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, auch zu erhalten, unabhängig davon, ob sie zu Hause wohnt oder sich in einer Einrichtung mit öffentlichem Auftrag aufhält.

### Das Recht auf Beihilfe zum Suizid in Institutionen

Das Bundesgericht hat auch entschieden, dass der Staat, seine dezentralisierten Institutionen (z.B. ein öffentlich-rechtliches Spital) oder sozialmedizinische Institutionen, auch private, die auf der Grundlage eines öffentlichen Auftrags des Staates handeln (z. B. Einrichtungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind), sich der Ausübung eines Grundrechts wie dem auf Beihilfe zum Suizid nicht widersetzen können. Eine Einrichtung muss sie «dulden», auch wenn sie ihre eigene Gewissensfreiheit geltend macht (Urteil veröffentlicht in BGE 142 I 195, S. 212 und S. 215).

Unter anderem hat Spital Wallis eine interne Richtlinie erlassen, aus der hervorgeht, dass die Beihilfe zum Suizid in seinen Einrichtungen möglich ist. Verfügt die Patientin oder der Patient jedoch über eine Wohnung und ist die Rückkehr aus medizinischer Sicht zumutbar, muss die Suizidhilfe zu Hause stattfinden.

### Die Voraussetzungen für Suizidbeihilfe im Walliser Gesetz

Das im März 2022 vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz verweist zunächst auf den Grundsatz, dass die Wahl einer Person zu respektieren ist (Art. 6) und legt dann die Bedingungen für die Beihilfe zum Suizid in einer Institution (Art. 7) sowie die Modalitäten für die Überprüfung dieser Bedingungen (Art. 8) fest. Sie übernehmen im Wesentlichen die Richtlinien der SAMW und entsprechen den Regeln, die in den anderen Westschweizer Kantonen verabschiedet wurden, die die Suizidbeihilfe gesetzlich geregelt haben.

Eine Person, die Suizidbeihilfe verlangt, muss an einer schweren, unheilbaren Krankheit oder an schweren, unheilbaren Unfallfolgen leiden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Es kann sich um eine Person am Lebensende handeln oder um eine Person, die an einer Krankheit leidet, die mit unerträglichen Leiden verbunden ist. Die betroffene Person muss zuvor über mögliche Behandlungsmethoden, insbesondere die Palliative Care, informiert worden sein und dazu Stellung genommen haben (Art. 7 Abs. 1 Bst. c).

Eine Beihilfe kann nur geleistet werden, wenn die Person volljährig (Art. 1 Abs. 3) und urteilsfähig ist. Sie muss folglich den Sinn und die Konsequenzen verstehen, die sich ergeben, wenn die Beihilfe gewährt und ausgeführt wird (Art. 7 Abs. 1 Bst. a). Die Urteilsfähigkeit muss, wie die anderen Voraussetzungen für eine Beihilfe, vom behandelnden Arzt überprüft werden. Wird vermutet, dass der Wunsch der Patientin, des Patienten oder der Bewohnerin bzw. des Bewohners von einer psychischen Störung oder durch Druck von aussen beeinflusst wird, kann die Beurteilung eines Psychiaters eingeholt werden (Art. 8 Abs. 3).

Schliesslich darf die Entscheidung nicht aus einer «Laune heraus» getroffen werden. Sie muss gut überlegt sein und von einer Person ausgehen, die an ihrem Entscheid festhält (Art. 7 Abs. 1 Bst. a).

## *Die kantonalen Gesetze zur Beihilfe zum Suizid in der Westschweiz*

Die Beihilfe zum Suizid in öffentlichen Spitälern oder in sozialmedizinischen Einrichtungen ist auch in anderen Westschweizer Kantonen mitunter auf Umsetzungsschwierigkeiten gestossen; einige von ihnen haben Vorschriften erlassen, um die Beihilfe zum Suizid zu regeln.

Die Waadtländerinnen und Waadtländer haben im Juni 2012 den Gegenentwurf des Waadtländer Grossen Rates zur Initiative «Beihilfe zum Suizid in Alters- und Pflegeheimen» angenommen. Der in das Waadtländer Gesundheitsgesetz eingefügte Artikel 27d sieht insbesondere vor, dass die Alters- und Pflegeheime «die Durchführung einer Beihilfe zum Suizid in ihren Räumen nicht verweigern dürfen», wenn diese Beihilfe entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geleistet wird.

Der Kanton Neuenburg hat 2014 sein Gesundheitsgesetz in ähnlicher Weise geändert und einen Artikel 35a aufgenommen, wonach Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, «die Entscheidung einer Person [...] respektieren [müssen], in ihrer Einrichtung eine von ausserhalb der Einrichtung geleistete Beihilfe zum Suizid zu dulden», wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Kanton Genf schliesslich enthält das Gesundheitsgesetz seit 2018 eine Bestimmung (Artikel 39A), die Spitäler und Pflegeheime dazu verpflichtet, Suizidbeihilfe zuzulassen, sofern die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Die zweite Walliser Parlamentskommission, die mit der Prüfung des Gesetzentwurfs beauftragt war, hat den Gesundheitsämtern dieser drei Kantone einen Fragebogen zugestellt, um zu erfahren, ob nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Probleme aufgetreten sind. Im Allgemeinen antworteten alle befragten Kantone, dass die Umsetzung des Gesetzes problemlos verlaufe. Laut dem Kanton Waadt hat die Einführung einer gesetzlichen Grundlage einen Dialog zwischen verschiedenen Partnern ermöglicht, die zuvor nicht miteinander kommuniziert hatten. Für den Kanton Neuenburg ist zwar ein Anstieg der assistierten Suizide zu verzeichnen, dieser sei jedoch auf gesellschaftliche Entwicklungen und nicht auf die Schaffung von Rechtsgrundlagen zurückzuführen. Im Kanton Genf schliesslich war die Praxis der Suizidhilfe bereits vor den gesetzlichen Bestimmungen etabliert und geregelt, weshalb diese leicht umgesetzt werden konnten.

## **ARGUMENTE FÜR DAS GESETZ**

Das vom Grossen Rat im März 2022 mit 83 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen verabschiedete Gesetz ist in erster Linie durch die Bedeutung gerechtfertigt, die der Palliative Care im heutigen und künftigen Walliser Gesundheitswesen zukommt. Mit der Bestätigung des Gesetzes wird die Entwicklung dieser Art von Pflege in Gesundheitseinrichtungen, in spezialisierten ambulanten Strukturen und mit mobilen multidisziplinären Diensten im ganzen Kanton ermöglicht.

Das Gesetz ermöglicht auch die Gewährleistung des Zugangs zur Suizidbeihilfe als letztes Mittel für alle Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und darum ersuchen, unabhängig von der Institution, in der sie wohnen. Das Gesetz ist im Sinne der Gleichbehandlung notwendig, da die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmter Heime heute keinen Zugang haben, weil sich die Institution, in denen sie leben, trotz der Entscheide des Bundesgerichts dagegen aussprechen.

Das Gesetz ist ausgewogen und der Grosse Rat hat sich darum bemüht, die Interessen der Pflegenden bei der Beihilfe zu wahren. Es wird ausgeschlossen, dass das Personal der Einrichtung und die Vertrauensärztin bzw. der Vertrauensarzt oder die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich von Berufes wegen an der Suizidbeihilfe beteiligen müssen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist grundsätzlich dazu berufen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Suizidbeihilfe erfüllt sind und kann von dieser Aufgabe

zurücktreten, wenn sie oder er diese nicht übernehmen kann oder will. Dies ist Ausdruck des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, das hier und im Gesundheitsgesetz garantiert wird.

Darüber hinaus garantiert das Gesetz die Einhaltung der Grundsätze, die das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in ihrer Rechtsprechung in Bezug auf die Beihilfe zum Suizid festgehalten haben. Diese muss am Lebensort der betroffenen Person durchgeführt werden können, um ihre persönliche Freiheit und ihre Würde zu respektieren.

## **ARGUMENTE GEGEN DAS GESETZ**

(Text der Gegner)

Dieses Gesetz verfolgt zwei widersprüchliche Ziele: die wünschenswerte Förderung der Palliative Care auf der einen Seite und die aufgezwungene Beihilfe zum Suizid in Alters- und Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen auf der anderen Seite. Diese irreführende Verflechtung muss zurückgewiesen und das Gesetz revidiert werden, um allen Menschen ein Lebensende in Würde und Freiheit zu garantieren.

Die Freiheit von Spitälern, sozialen Einrichtungen und Heimen zu verteidigen ist die beste Möglichkeit, sie in ihrer Aufgabe der Pflege und Betreuung zu unterstützen. Wenn man alle Heime per Gesetz dazu zwingt, den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zu akzeptieren, werden sie daran gehindert, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen und in Freiheit gemäss den von ihnen vertretenen Werten zu erfüllen.

Die Freiheit, Suizidhilfe anzunehmen, ist in den Heimen bereits Realität. Dies muss weiterhin möglich sein. Viele finden andere Lösungen; auch diese müssen respektiert werden. Die Heimleitungen, die diese heiklen Fragen von Fall zu Fall behandeln müssen, dürfen nicht durch ein autoritäres Gesetz zum Schweigen gebracht werden: Die Situationen sind im Übrigen so selten und einzigartig, dass es keinen Sinn macht, für einige wenige Ausnahmen ein Gesetz zu erlassen. Bis heute gibt es im Wallis keine nennenswerten Schwierigkeiten; dies wird von allen bestätigt. Warum also Probleme schaffen, wo es keine gibt?

Aufgrund des Traumas, das ein solcher Suizid für das Personal und die anderen, oft schwachen Bewohnerinnen und Bewohner bedeutet, erlaubt das Gesetz sozialen Einrichtungen, einen geeigneten Ort ausserhalb der Einrichtung für diese Praxis zur Verfügung zu stellen. Ohne jeden Grund verweigert das Gesetz den Heimen diese Freiheit. Dies ist eine diskriminierende Inkohärenz, die eine Ungleichbehandlung einführt.

Die grosse Mehrheit der Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen, Ethikerinnen und Ethikern, AVALEMS, Heim- und Institutionsleitungen, Expertinnen und Experten sowie Personen aus der Praxis hielten diese Gesetzgebung für unnötig, als sie von den Kommissionen des Grossen Rates angehört wurden. Sie haben gezeigt, dass es andere, humanere Optionen und Lösungen gibt. Diese kann nur aus einer freien Absprache zwischen den betroffenen Personen hervorgehen. Dieses widersprüchliche, autoritäre und diskriminierende Gesetz behindert jeden humanistischen Ansatz, der jede Situation individuell berücksichtigt.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Freiheit von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu verteidigen und die Freiheit von Personal, Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

**Unsere Institutionen zur Suizidbeihilfe zwingen: Nein!  
Pflicht ist keine Wahl.**

**Pro Liberty Komitee, Vorsitzender: Jean-René Fournier, Stellvertretender Vorsitzender:  
Franz Schmid**

# WAS PASSIERT BEI EINER ABLEHNUNG

Im Falle einer Ablehnung des Gesetzes würden die Bestimmungen zur Palliative Care im Gesundheitsgesetz in Kraft bleiben und das kantonale Konzept und seine Umsetzung nicht grundlegend beeinträchtigt. Eine Ablehnung wäre jedoch ein negatives politisches Signal und könnte die Entwicklung der Palliative Care zu einem Zeitpunkt behindern, an dem diese zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Was die Beihilfe zum Suizid betrifft, so würde die Ablehnung des Gesetzes nicht verhindern, dass diese Praxis in den Walliser Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, die sie akzeptieren, stattfindet. Externe Suizidhilfe in einer Institution mit öffentlichem Auftrag zu erhalten, entspricht in der Tat einem von der Bundesverfassung geschützten Grundrecht. Die Garantie, dass dieses Recht im ganzen Kanton und in allen Gesundheits- und Sozialinstitutionen ausgeübt werden kann, könnte jedoch gefährdet sein, wenn es kein Gesetz gibt, das unmissverständlich festlegt, dass die Walliser Institutionen verpflichtet sind, die Wahl einer Patientin oder eines Patienten, einer Bewohnerin oder eines Bewohners zu akzeptieren, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

## ABSTIMMUNGSTEXT

### **Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen (GPCBSIE)**

vom 10.03.2022

---

#### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 7, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 2 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Artikel 3, 4, 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (GG);  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

I.

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Menschenwürde und persönliche Freiheit**

<sup>1</sup> Die Würde des Menschen ist unantastbar. Im Zusammenhang mit dem Lebensende wird unter Würde ein Lebensende verstanden, bei dem die körperliche und geistige Integrität gewahrt und die Diskretion sichergestellt werden. Der Staat und seine Organe sind verpflichtet, sie zu achten und zu schützen.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht auf Palliative Care, die es ihr ermöglicht, ihre Lebensqualität aufrechtzuerhalten.

<sup>3</sup> Jede volljährige und urteilsfähige Person hat das Recht, von ihrer persönlichen Freiheit, ihr Leben zu beenden, Gebrauch zu machen.

##### **Art. 2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz fördert die Unterstützung und die Entwicklung der Palliative Care.

<sup>2</sup> Es definiert die Bedingungen der Beihilfe zum Suizid in Gesundheitsinstitutionen und Sozialeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag.

## 2. Kapitel: Palliative Care

### Art. 3 Definition

<sup>1</sup> Unter Palliative Care versteht man einen Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Angehörigen bei Problemen im Zusammenhang mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung, und zwar durch Vorbeugung und Linderung von Leiden, durch die Identifizierung der Situationen, gewissenhafte Einschätzung und Behandlung von Schmerzen und anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.

### Art. 4 Anwendungsmodalitäten

<sup>1</sup> Menschen in ihrer letzten Lebensphase haben in Würde und wenn möglich an ihrem gewohnten Lebensort ein Anrecht auf ihren Bedürfnissen entsprechende Pflege, namentlich Palliative Care, auf Linderung, Betreuung und Trost.

<sup>2</sup> Der Staat gewährleistet im Rahmen der Gesundheitsplanung die Entwicklung und Unterstützung der Palliative Care im Kanton. Ergänzend zu den Sozialversicherungen stellt er Mittel für die Umsetzung eines kantonalen Palliative-Care-Konzepts zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Staat sorgt für die Sensibilisierung des Personals der Sozialeinrichtungen und die Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen im Bereich Palliative Care, um eine frühzeitige Identifizierung von Palliativsituationen zu fördern und deren Betreuung zu verbessern.

<sup>4</sup> Der Staat unterstützt die Information der Bevölkerung über Palliative Care.

### Art. 5 Institutionelle Palliative Care

<sup>1</sup> Jede Gesundheitsinstitution oder Sozialeinrichtung muss über ein Konzept zur Betreuung von Palliativsituationen verfügen und für dessen Umsetzung sorgen.

<sup>2</sup> Das Departement legt die Mindestanforderungen in Richtlinien fest und ernennt einen kantonalen Delegierten für Palliative Care.

## 3. Kapitel: Beihilfe zum Suizid

### Art. 6 Grundsätze

<sup>1</sup> Gesundheitsinstitutionen und Sozialeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag müssen die Wahl einer Person, sei sie Patient oder Bewohner, Beihilfe zum Suizid durch eine institutions- oder einrichtungsexterne Hilfe in Anspruch zu nehmen, respektieren.

**Art. 7 Bedingungen für Beihilfe zum Suizid in einer Institution oder Einrichtung**  
<sup>1</sup> Beihilfe zum Suizid in Gesundheitsinstitutionen und Sozialeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die Person ist urteilsfähig und hält an ihrem Entscheid fest;
- b) die Person leidet an einer schweren und unheilbaren Krankheit oder an schweren und unheilbaren Folgen eines Unfalls;
- c) jede in Anbetracht ihres Gesundheitszustands vorstellbare Therapie, insbesondere im Zusammenhang mit Palliative Care, wurde ihr vorgeschlagen und sie hat explizit Stellung dazu bezogen;
- d) die Person hat kein Zuhause ausserhalb der Gesundheitsinstitution oder Sozialeinrichtung mehr oder ihre Rückkehr nach Hause ist nicht vernünftig zumutbar.

<sup>2</sup> Das involvierte Personal der Institution oder Einrichtung und der Vertrauensarzt oder behandelnde Arzt dürfen sich berufsmässig nicht an der Beihilfe zum Suizid beteiligen.

<sup>3</sup> In einer Sozialeinrichtung, die Bewohner mit schweren psychischen Erkrankungen oder schweren psychischen Behinderungen aufnimmt, kann Beihilfe zum Suizid an einem anderen Ort als ihrem Lebensort geleistet werden, falls diese Beihilfe die anderen Bewohner stören kann. Die Einrichtung muss einen angemessenen Ort zur Verfügung stellen.

#### *Art. 8* Überprüfung der Bedingungen

<sup>1</sup> Die Person, die Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen möchte, informiert ihren behandelnden Arzt, der überprüft, ob die in Artikel 7 genannten rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Zudem muss sie die Institution oder Einrichtung, in der sie sich aufhält, über ihren Willen informieren.

<sup>2</sup> Der behandelnde Arzt, der diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann oder will, kann sie innerhalb einer Frist von höchstens einer Woche ablehnen. In diesem Fall wird ein anderer vom Patienten oder Bewohner bezeichneter Arzt mit Berufsausübungsbewilligung hinzugezogen.

<sup>3</sup> Der Arzt, der überprüft, ob die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, kann die Meinung eines anderen Arztes mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Wallis einholen. Vermutet der Arzt, dass der Wunsch des Patienten oder Bewohners von einer psychischen Störung oder durch Druck von aussen beeinflusst wird, kann er die Beurteilung eines Psychiaters einholen.

<sup>4</sup> Der Arzt, der die rechtlichen Bedingungen überprüft, muss dem Patienten oder Bewohner so rasch wie möglich, jedoch innert maximal drei Wochen schriftlich Bescheid geben.

<sup>5</sup> Die Gesundheitsinstitutionen und Sozialeinrichtungen führen anonymisierte Statistiken über die Anzahl Anfragen und durchgeführter Fälle von Beihilfe zum Suizid in ihrer Institution oder Einrichtung zuhanden der zuständigen Behörden.

#### *Art. 9* Grenzen

<sup>1</sup> Gesundheitsinstitutionen und Sozialeinrichtungen ohne öffentlichen Auftrag müssen die Patienten oder Bewohner bei der Aufnahme klar über ihre interne Politik betreffend Beihilfe zum Suizid informieren.

<sup>2</sup> Jegliche gewinnbringende Beihilfe zum Suizid ist verboten.

<sup>3</sup> Werbung für Beihilfe zum Suizid ist auf öffentlichem Grund und auf von öffentlichem Grund aus sichtbarem Privatgrund verboten.

### **4. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### *Art. 10* Sanktionen und Verfahren

<sup>1</sup> Die Sanktionen und Verfahren des Gesundheitsgesetzes gelten auch für das vorliegende Gesetz.

#### **II.**

Keine Fremdänderungen.

#### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

#### **IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem ausserordentlichen Referendum.  
Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 10. März 2022.

Der Präsident des Grossen Rates: **Manfred Schmid**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Nicolas Sierro**